



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1996

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	18. 1. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	346
203310	18. 1. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	346
21220	28. 10. 1995	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein	346
21220	25. 11. 1995	Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (Teil A – Berufsordnung)	347

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
18. 1. 1996	Bek. – Konsulat der Republik Moldau, Frankfurt am Main	349
18. 1. 1996	Bek. – Kgl. Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	349
	Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	
8. 12. 1995	Bek. – Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	349
	Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
20. 12. 1995	Bek. – Bedarfsplan 1995	353
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 15. 1. 1996	354
	Nr. 4 v. 18. 1. 1996	354
	Nr. 5 v. 19. 1. 1996	354

I.

20330

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.65 – 1/96
v. 18. 1. 1996

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBl. NW. 20330) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 1996 vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1643) vom 1. Januar 1996 an von bisher 315,- DM auf 327,- DM monatlich, also um 3,81 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1996 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1996 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutz- fläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	10,99
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	12,16
3	mit eigenem Bad oder Dusche	13,90
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	15,48
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	16,49“

An die Stelle des Betrages von „6,35 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „6,59 DM“.

– MBl. NW. 1996 S. 346.

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.65 – 1/96
v. 18. 1. 1996

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 1996 vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1643) vom 1. Januar 1996 an von bisher 315,- DM auf 327,- DM monatlich, also um 3,81 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1996

an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1996 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutz- fläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	10,99
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	12,16
3	mit eigenem Bad oder Dusche	13,90
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	15,48
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	16,49“

An die Stelle des Betrages von „6,35 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „6,59 DM“.

– MBl. NW. 1996 S. 346.

21220

**Änderung der
Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein
Vom 28. Oktober 1995**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1995 aufgrund § 23 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche und/oder Prüfungen am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen nach den Vorgaben des § 1 Abs. 4 Berufsordnung, §§ 40–42 Arzneimittelgesetz und §§ 17–19 Medizinproduktegesetz,
= 2200,- DM“;

b) Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation und Embryo-transfer (§ 9 der Berufsordnung)
– Allgemeine Anzeigen = 1300,- DM
– Einzelanzeigen nach Abschnitt 3.2.3 der IVF/ET-Richtlinien = 600,- DM“;

c) Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „230,- DM“ wird durch den Betrag „250,- DM“ ersetzt;

d) Es wird folgende Ziffer 15 neu angefügt:

„die Erteilung von Beglaubigungen = 20,- DM“.

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.“

Düsseldorf, den 11. Dezember 1995

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Genehmigt, mit Ausnahme von Artikel I, Nr. 1 Buchstabe d.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1995

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Diese Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 9. Januar 1996

Der Präsident
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

– MBl. NW. 1996 S. 346.

21220

Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (Teil A – Berufsordnung)

Vom 25. November 1995

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 25. November 1995 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Januar 1996 – V B 3 – 0810.53 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Der Teil A – Berufsordnung – der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. Mai 1995 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Ärztliche Aufgabe ist es, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen sowie Leiden zu lindern und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Gemeinsame ärztliche Berufsausübung

(1) Gemeinsame ärztliche Berufsausübung im Sinne der nachstehenden Vorschriften ist sowohl die Berufsausübungsgemeinschaft von Ärztinnen und Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärztepartnerschaft) als auch die Organisationsgemeinschaft unter Ärztinnen und Ärzten (z.B. Praxisgemeinschaft, Apparategemeinschaft u.ä.). Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe [PartGG] vom 25. Juli 1994 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Abs. 3 PartGG.

(2) Für die Berufsausübungsgemeinschaft dürfen Ärztinnen und Ärzte nur Gesellschaftsformen wählen, welche die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung wahren. Solche Gesellschaftsformen sind die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (§ 705 ff. BGB) für die Gemeinschaftspraxis und die Partnerschaftsgesellschaft für die Ärztepartnerschaft. Es dürfen sich nur Ärztinnen und Ärzte zusammenschließen, welche ihren Beruf ausüben. Sie dürfen nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören. Ausgenommen ist nur die Kooperation mit einem Krankenhaus oder vergleichbaren Einrichtungen.

(3) Die Berufsausübungsgemeinschaft ist nur zulässig an einem gemeinsamen Praxissitz. Ärztinnen und Ärzte, die ihrem typischen Fachgebietsinhalt nach regelmäßig nicht unmittelbar patientenbezogen tätig sind, dürfen sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft auch derart zusammenschließen, daß jeder der Gemeinschaftspartner seine ärztliche Tätigkeit an einem Praxissitz ausübt, der den Mittelpunkt seiner Berufstätigkeit bildet. Ein eigener Praxissitz ist auch zulässig für eine Ärztin und einen Arzt, die die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen, wenn sie sich mit anderen Kolleginnen und Kollegen, für die Satz 1 gilt, zusammenschließen.

(4) Bei allen Formen gemeinsamer Berufsausübung muß die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

(5) Der Zusammenschluß zu Berufsausübungsgemeinschaften und zu Organisationsgemeinschaften ist von den beteiligten Ärztinnen und Ärzten ihrer Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jeder verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluß Beteiligten hinzuweisen.“

3. Nach § 23 werden folgende §§ 23a und 23b eingefügt:

a) „§ 23a

Kooperative Berufsausübung zwischen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe

(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen der Berufe nach Absatz 2 zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft). Die Kooperation ist nur in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts gestattet. Einer Ärztin bzw. einem Arzt ist ein solcher Zusammenschluß im einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, daß diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin bzw. dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können.

Darüber hinaus muß der Kooperationsvertrag gewährleisten, daß

1. die eigenverantwortliche und selbständige ärztliche Berufsausübung gewahrt ist;
2. die Verantwortungsbereiche der Partner getrennt bleiben;
3. medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin bzw. der Arzt trifft, sofern sie nicht nach ihrem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen dürfen;
4. der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;
5. die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt zur Unterstützung der diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;
6. die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere das grundsätzliche Verbot der Errichtung einer Zweigpraxis, die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnern beachtet wird;
7. sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene

Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz ‚Partnerschaft‘ zu führen.

(2) Ärztinnen und Ärzte können sich unter Berücksichtigung des Gebots nach Absatz 1 Satz 3 nur mit einem oder mehreren Angehörigen folgender Berufe zu einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft zusammenschließen.

1. Akademische Berufe

- a) Zahnärzte;
- b) Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Diplompsychologen;
- c) Klinische Chemiker und andere Naturwissenschaftler;
- d) Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Heilpädagogen;

2. Staatlich anerkannte Berufe und weitere Berufe im Gesundheitswesen

- a) Hebammen;
- b) Logopäden und Angehörige gleichgestellter sprachtherapeutischer Berufe;
- c) Ergotherapeuten;
- d) Angehörige der Berufe in der Physiotherapie;
- e) Medizinisch-technische Assistentin;
- f) Angehörige staatlich anerkannter Pflegeberufe;
- g) Diätassistenten.

Die für die ärztliche Mitwirkung zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus solchen der vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin bzw. dem Arzt entsprechend ihres Fachgebietes einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.

(3) Angestellte Ärztinnen und Ärzte einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft dürfen nur der Weisungsbefugnis der ärztlichen Partner unterstellt sein.

(4) Die Ärztin bzw. der Arzt darf sich nur einer einzigen medizinischen Kooperationsgemeinschaft anschließen.

(5) Kooperations- oder Partnerschaftsverträge sind vor der Anmeldung zur Eintragung in das Register der Ärztekammer zur Prüfung vorzulegen. Auf Anforderung haben die Ärzte ergänzende Auskünfte zu erteilen. Die Mitwirkung des Arztes in einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft ist der Ärztekammer anzuzeigen.“

b) „§ 23b
Ärztliche Beteiligung
an sonstigen Partnerschaften

Einer Ärztin bzw. einem Arzt ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23a Abs. 2 genannten zusammenzuarbeiten, wenn in der Partnerschaft die Heilkunde am Menschen nicht ausgeübt wird. Der Eintritt in eine solche Partnerschaftsgesellschaft ist der Ärztekammer anzuzeigen.“

4. In § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt insbesondere für das Zusammenwirken in einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft gemäß § 23a.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) § 34 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen bzw. Ärzten sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärztinnen und Ärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluß ist ferner entspre-

chend der Rechtsform mit dem Zusatz ‚Gemeinschaftspraxis‘ oder ‚Partnerschaft‘ anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig. Hat eine ärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Praxissitze, so ist für jeden Partner zusätzlich der Praxissitz anzugeben.“

b) § 34 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei Kooperationen gemäß § 23a darf sich die Ärztin bzw. der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß § 23b darf die Ärztin bzw. der Arzt, wenn die Angabe der Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, daß die Bezeichnung ‚Ärztin‘ bzw. ‚Arzt‘ oder eine führbare Facharztbezeichnung angegeben werden.“

c) Folgender § 34 Abs. 9 wird eingefügt:

„(9) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften können nicht angekündigt werden.“

d) Der bisherige § 34 Abs. 8 wird Abs. 10 und erhält folgende Fassung:

„(10) Das Führen von Zusätzen, die nicht gemäß den vorstehenden Vorschriften oder gemäß § 34a erlaubt sind, ist untersagt.“

6. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Ankündigung besonderer Praxisausübung
und Praxiseinrichtung

(1) Auf eine belegärztliche Tätigkeit darf auf dem Praxisschild durch den Zusatz ‚Belegärztin‘ bzw. ‚Belegarzt‘ und die Hinzufügung des Namens des Krankenhauses, in dem die belegärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, hingewiesen werden. Die belegärztliche Tätigkeit darf nur für die Dauer ihrer Ausübung angekündigt werden.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die ambulante Operationen ausführen dürfen dies mit dem Hinweis ‚Ambulantes Operieren‘ bzw. ‚Ambulante Operationen‘ auf dem Praxisschild ankündigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es handelt sich um ambulante Operationen, die über kleine chirurgische Eingriffe hinausgehen.
2. Ambulante Operationen werden in nennenswertem Umfang ausgeführt.
3. Die Ärztin bzw. der Arzt erfüllt die Bedingungen der von der Ärztekammer eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen für das ambulante Operieren.

(3) Die Ärztin bzw. der Arzt hat der Ärztekammer vor Ankündigung der Bezeichnungen nach den Absätze 1 und 2 diese Absicht unter Vorlage der Unterlagen anzuzeigen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Ankündigung der Bezeichnungen ergeben.

Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.“

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 27. November 1995

Dr. Flenker
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Januar 1996

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die vorstehende Berufsordnungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Westfälischen Ärzteblatt bekanntgemacht.

Münster, den 9. Januar 1996

Der Präsident

Dr. med. Ingo Flenker

– MBl. NW. 1996 S. 347.

II.

Ministerpräsident

Konsulat der Republik Moldau, Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 1. 1996 –
II B 5 – 435.2 – 2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Moldau in Frankfurt am Main ernannten Herrn Georghe Botan am 1. 1. 1996 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Das dem Honorarkonsul der Republik Moldau in Frankfurt am Main, Herrn Simon Wasserstein, am 23. 12. 1993 erteilte Exequatur ist am 31. 12. 1995 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Moldau ist somit mit Ablauf des 31. 12. 1995 geschlossen. Die Zuständigkeit für die konsularische Vertretung der Republik Moldau im Bundesgebiet liegt bei der Botschaft in Bonn.

– MBl. NW. 1996 S. 349.

Kgl. Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 1. 1996 –
II B 5 – 433.3 – 27

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Abdelouahab Berrada am 9. 1. 1996 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Lhaj Bou-tahar, am 20. 10. 1989 erteilte Exequatur ist bereits am 31. 8. 1995 erloschen.

– MBl. NW. 1996 S. 349.

Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1995

Bek. d. Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung
der Träger der gesetzlichen Kranken- und
Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen
v. 8. 12. 1995

I.

Name, Rechtsform und Sitz

§ 1

(1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der ge-

setzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen“.

(2) Sie ist eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 94 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) in Form eines nicht-rechtsfähigen Vereins (§ 54 BGB).

(3) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Bochum.

II.

Aufgaben

§ 2

(1) Im Rahmen der Sozialgesetze und nach den Vorschriften dieser Satzung fördert die Arbeitsgemeinschaft Bestrebungen und führt Maßnahmen zur Krebsbekämpfung durch.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet über Leistungen zur Rehabilitation bei malignen Geschwulstkrankheiten und Systemerkrankungen im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und nach den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien und stellt die Durchführung sicher. Sie handelt insoweit im Auftrage des jeweils zuständigen Versicherungsträgers.

§ 3

Zur Förderung der Krebsbekämpfung arbeitet die Arbeitsgemeinschaft eng mit Einrichtungen und Organisationen gleicher Zielsetzung zusammen.

Die Bestrebungen und Maßnahmen richten sich vornehmlich auf die Krebsnachsorge.

§ 4

(1) Die Arbeitsgemeinschaft kann Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Krebsnachsorge, insbesondere auf dem Gebiet der onkologischen Rehabilitation, forschen oder diese Gebiete fördern, durch Zuwendungen unterstützen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft kann rehabilitationsbezogene Maßnahmen von Krebsstiftungsorganisationen durch Zuschüsse fördern.

§ 6

(1) Die Arbeitsgemeinschaft klärt auf, berät und erteilt Auskunft über alle medizinischen, sozialen und sonstigen mit der Krebsnachsorge und der onkologischen Rehabilitation zusammenhängenden Fragen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wendet sich aktiv an die sozialversicherte Bevölkerung, vornehmlich an die von der Krebskrankheit Betroffenen, an die Ärzte und Krankenhäuser sowie an Einrichtungen und Organisationen mit gleicher Zielsetzung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich an Aktionen zur Krebsbekämpfung anderer Einrichtungen und Organisationen beteiligen.

III.

Gemeinnützigkeit

§ 6

(1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.

(2) Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßig vorgesehenen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

§ 7

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat:

1. Mitglieder mit beschließender Stimme
2. Mitglieder mit beratender Stimme
3. Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Aufgabenerfüllung der Arbeitsgemeinschaft zu fördern und zu unterstützen.

§ 8

(1) Mitglieder mit beschließender Stimme sind:

1. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
2. Landesversicherungsanstalt Westfalen
3. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
4. Bundesknappschaft
5. AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse –
6. AOK Westfalen-Lippe – Die Gesundheitskasse –
7. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen
8. IKK Nordrhein
9. IKK-Landesverband Westfalen-Lippe
10. Verband der Angestellten-Krankenkasse e. V.
11. AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
12. Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft
13. Westfälische landwirtschaftliche Krankenkasse
14. Lippische landwirtschaftliche Krankenkasse
15. Westfälische landwirtschaftliche Alterskasse
16. Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft
17. Lippische landwirtschaftliche Alterskasse

(2) Mitglieder mit beratender Stimme können sein:

1. Sonstige juristische Personen
2. Natürliche Personen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Arbeitsgemeinschaft besondere Verdienste erworben haben. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder mit beschließender Stimme endet durch Kündigung. Die Kündigung muß bis zum 31. März schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Sie wird wirksam mit Ablauf des 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Mitgliedschaft der Mitglieder mit beratender Stimme endet durch Auflösung, Tod, Austritt oder Ausschuß.

Die Austrittserklärung einer sonstigen juristischen Person wird mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.

(4) Mitglieder nach § 8 Abs. 2 und 3 können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft schädigen. Gegen den Ausschuß kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

V. Organe

§ 10

(1) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Organmitglieder sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Sie haben das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu wahren und dürfen Sozialdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.

Mitgliederversammlung

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (§ 7 Abs. 1).

(2) Die Mitglieder mit beschließender Stimme (§ 8 Abs. 1) und die sonstigen juristischen Personen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) entsenden bis zu höchstens drei beauftragte Vertreter in die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.

§ 12

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder mit beschließender Stimme es verlangen.

(2) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich.

§ 13

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Einladung und die Sitzungsleitung. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister vertreten.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. über die Satzung und ihre Änderungen zu beschließen,
2. die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
3. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 3),
5. die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder (§ 18 Abs. 3),
6. die Entscheidung über den Einspruch ausgeschlossener Mitglieder (§ 9 Abs. 4),
7. die Feststellung des Haushaltsplanes,
8. die Festsetzung der Anteile nach § 25 Abs. 3,
9. die Wahl der Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung aus der Mitte der Mitgliederversammlung,
10. die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Berichts der Revisoren und weiterer Berichte des Vorstandes,
11. die Abnahme der Jahresrechnung,
12. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
13. die Zustimmung zur Berufung eines wissenschaftlichen Beirates (§ 21 Abs. 2 Nr. 16),
14. die Beschlußfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden,
15. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft und die Einrichtung einer Abwicklungsstelle (§ 29 Buchstabe b und § 30 Abs. 4).

§ 15

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschluß-

fähig, kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die nach Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Einladung zur nächsten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bei einer Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

(1) Jedes Mitglied nach § 8 Abs. 1 hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt die Angelegenheit als abgelehnt.

(3) Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn drei Viertel der nach § 15 Abs. 2 anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann über Angelegenheiten, die ihrem Gegenstand nach keiner Beratung bedürfen, schriftlich abstimmen.

Wenn ein Fünftel der Mitglieder mit beschließender Stimme der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Von schriftlichen Abstimmungen ausgeschlossen sind alle Wahlhandlungen und Angelegenheiten der autonomen Rechtsetzung.

(5) Beschlüsse, die ein Mitglied mit beschließender Stimme belasten, bedürfen der Zustimmung dieses Mitgliedes.

(6) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 17

(1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt.

(2) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

Vorstand

§ 18

(1) Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, die Landesversicherungsanstalt Westfalen, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft benennen aus ihren Verwaltungen je drei, die Krankenkassen/Krankenkassenverbände insgesamt fünf Vorstandsmitglieder.

(2) Mitglieder mit beschließender Stimme, die im Vorstand nicht vertreten sind, können an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(3) Bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 wählen.

(4) Dem Vorstand sollen mindestens vier Ärzte angehören.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Für die Vorstandsmitglieder, die von den Mitgliedern mit beschließender Stimme gestellt werden, können Stellvertreter benannt werden.

§ 19

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand beginnt mit dem Tag der Benennung oder mit dem Tage der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch persönlichen Verzicht oder durch Abberufung durch die Entsendestelle oder die Mitgliederversammlung oder durch Ausscheiden eines benannten Vorstandsmitgliedes aus dem Hauptamt bei der Entsendestelle, es sei denn, daß das Vorstandsmitglied in anderer Weise für die Entsendestelle tätig ist.

§ 20

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeweils zu zweit die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Geschäftsführer im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, im Einzelfall seine Vertretungsbefugnis zu übertragen.

(2) Der Schatzmeister muß Vertreter eines Rentenversicherungsträgers sein.

(3) Wird der Vorsitzende des Vorstandes nicht von einem Träger der Rentenversicherung gestellt, muß der stellvertretende Vorsitzende Vertreter eines Rentenversicherungsträgers sein.

§ 21

(1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsgeschäfte handelt oder die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden weiteren Aufgaben:

1. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
2. Bestellung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers,
3. Erlaß von Richtlinien für die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
4. Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 70 SGB IV),
5. Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Maßgabe des § 73 SGB IV,
6. Aufstellung der Jahresrechnung und Vorlage zur Mitgliederversammlung einschließlich der zugehörigen Berichte,
7. Festlegung des Kontenrahmens nach § 28 Abs. 2,
8. Bildung von Ausschüssen,
9. Aufnahme von Mitgliedern mit beratender Stimme (§ 8 Abs. 2),
10. Beschluß über Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 3),
11. Ausschluß von Mitgliedern nach § 9 Abs. 4,
12. Vorschlag für Änderungen der Satzung,
13. Aufstellung der Richtlinien nach § 2 Abs. 2,
14. Beschlußfassung über den Beitritt zu Vereinen, Einrichtungen und Organisationen,
15. Beschlußfassung über Abschluß, Änderung und Beendigung von Belegungsvereinbarungen mit Rehabilitationseinrichtungen,
16. Beschlußfassung über die Berufung eines wissenschaftlichen Beirates und Einholung der Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 14 Nr. 13),
17. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, in der Regel jedoch einmal vierteljährlich. Der Vorstand wird unverzüglich zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung ein. Im Verhinderungsfalle gilt § 13 entsprechend.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zwei Drittel anwesend sind. Die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln kann auch durch Vertretung und Stellvertretung nach § 18 Abs. 5 erfüllt werden.

(5) Für die Beschlußfassung gilt § 16 Abs. 2 und 4 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB können jeweils zu zweit unaufschiebbare Maßnahmen, die einen Beschluß des Vorstandes erfordern, in eigener Verantwortung durchführen. Die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu informieren. In der nächsten Vorstandssitzung ist ein Beschluß herbeizuführen.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt.

(8) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 23

Verstößt ein Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gegen Gesetz oder sonstiges für die Arbeitsgemeinschaft maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluß zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlußfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

VI.

Personal, Geschäftsführer

§ 24

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, in der grundsätzlich Bedienstete der Bundesknappschaft nach besonderer Vereinbarung tätig sind.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet; er hat einen Stellvertreter.

(3) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt. Im Falle ihrer gemeinsamen Verhinderung obliegt es dem Vorstand, die Leitung der Geschäftsstelle und die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers sicherzustellen.

(4) Der Geschäftsführer führt im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Richtlinien nach § 21 Abs. 2 Ziffer 3 hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz, diese Satzung oder sonstiges maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Insoweit vertritt der Geschäftsführer die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse teil. Weiteres regeln die vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien nach § 21 Abs. 2 Nr. 3.

(6) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Arbeitsgemeinschaft arbeiten die Bundesknappschaft und die Geschäftsstelle in allen personellen und organisatorisch-technischen Fragen eng zusammen. Soweit der Bundesknappschaft für besondere Leistungen Kosten entstehen, ist deren Erstattung durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

VII.

Aufbringung der Mittel

§ 25

(1) Die für die Aufgabenerfüllung der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 von den Mitgliedern mit beschließender Stimme aufgebracht.

(2) Die im Einzelfall entstehenden Aufwendungen für die medizinischen, ergänzenden und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation der Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte werden von dem Mitglied getragen, das nach den Regelungen für die Rentenversicherungsträger und landwirtschaftlichen Alterskassen untereinander in der jeweils gültigen Fassung zuständig ist. Nach dem sich daraus ergebenden Verteilungsschlüssel werden auch die für die Vermögensbildung erforderlichen Mittel von den Trägern der Rentenversicherung und den landwirtschaftlichen Alterskassen aufgebracht.

Die im Einzelfall entstehenden Aufwendungen für Leistungen der Krankenversicherung werden der Arbeitsgemeinschaft von der zuständigen Krankenkasse erstattet.

(3) Die sonstigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Verwaltung, Gutachten und Aufgaben im Rahmen des § 4 dieser Satzung, werden von den Mitgliedern mit beschließender Stimme gemeinsam getragen. Hiervon übernehmen

1. die Krankenkassen und Krankenkassenverbände zusammen 10 v. H.,
2. die Rentenversicherungsträger und die landwirtschaftlichen Alterskassen zusammen 90 v. H.

Der Verteilungsschlüssel für die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beschluß zu Ziffer 1 bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Krankenversicherung und zu Ziffer 2 aller Mitglieder der Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte.

(4) Die Mitglieder mit beschließender Stimme sind verpflichtet, auf Anforderung Vorschüsse in einer die laufende Zahlungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft sicherstellenden Höhe zu überweisen.

VIII.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 26

Der Schatzmeister erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung. Er führt mindestens einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung durch.

§ 27

(1) Die Vorprüfung der Jahresrechnung erfolgt jährlich reihum durch die Rechnungsprüfungsstellen/Innenrevisionen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, der Landesversicherungsanstalt Westfalen, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft.

(2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung sind befugt, die Bücher und Akten der Arbeitsgemeinschaft einzusehen sowie die Vermögensbestände zu prüfen.

§ 28

(1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten im übrigen die Vorschriften für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

(2) Die Aufteilung des Sachbuches legt der Vorstand durch einen besonderen Kontenrahmen fest.

IX.

Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

§ 29

Die Arbeitsgemeinschaft wird aufgelöst durch

- a) Ausscheiden eines Mitgliedes mit beschließender Stimme (§ 9 Abs. 1),
- b) Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 14 Nr. 15).

§ 30

(1) Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft dient das Vermögen zunächst der Sicherung derjenigen Verpflichtungen, die sich aus § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 ergeben; das restliche Vermögen fällt den Mitgliedern mit beschließender Stimme gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 zu mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Krebsbekämpfung zu verwenden.

(2) Verpflichtungen, die sich aus § 25 Abs. 3 ergeben, werden nach dem Verhältnis der zuletzt festgelegten Anteile (§ 25 Abs. 3 Satz 3) von allen Mitgliedern mit beschließender Stimme getragen.

(3) Reicht das vorhandene Vermögen zur Erfüllung der Verpflichtung nicht aus, gilt § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung richtet im Falle der Auflösung eine Abwicklungsstelle ein.

X.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

§ 31

Satzungsänderungen sind im Amtlichen Verkündungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 32

Die geänderte Satzung und jede weitere Änderung treten am Ersten des auf den Beschluß der Mitgliederversammlung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist am 8. 12. 1995 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Der Vorsitzende

Schenke

– Direktor –

– MBl. NW. 1996 S. 349.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Bedarfsplan 1995

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 20. 12. 1995

Der Bedarfsplan 1995 zum Zwecke der Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung (§ 99 Abs. 1 SGB V) für den Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe ist nach Beratung im Landesausschuß veröffentlicht worden.

Bei berechtigtem Interesse kann der Bedarfsplan bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Auf der Horst 25, 48147 Münster, eingesehen werden.

Wienefoet

Hauptgeschäftsführer

– MBl. NW. 1996 S. 353.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 15. 1. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	21. 11. 1995	15. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	32
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	31

– MBl. NW. 1996 S. 354.

Nr. 4 v. 18. 1. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2030	9. 12. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	40
2030	19. 12. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs	42
2331	14. 12. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NW)	40
239	19. 12. 1995	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kleingartenwesens	41
77	20. 12. 1995	Satzung für den Aggervverband	42
822	26. 10. 1995	Achter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	41
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	39

– MBl. NW. 1996 S. 354.

Nr. 5 v. 19. 1. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
	21. 12. 1995	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 1996.	48
	21. 12. 1995	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1996	53
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	47

– MBl. NW. 1996 S. 354.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569